

Wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen – Schwerpunkt Ladenöffnung

Zusammenfassung des 2. Workshops der Reihe „Wettbewerbspolitik“ der Dialogplattform Einzelhandel am 19. Januar 2017 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin

INHALT

1. Einleitung	2
2. Ergebnisse der Statementbefragung: Wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen aus Sicht der Workshopteilnehmer	3
3. Ladenöffnungszeiten	5
3.1 Die Sicht der aktuellen Rechtsprechung – Verfassungsrechtlicher Sonntagsschutz	5
3.2 Podiumsdiskussion Ladenöffnungszeiten (Moderation durch Herrn Prof. Dr. Rainer P. Lademann).....	6
4. Weitere Themenfelder im wettbewerbsrechtlichen Sinn	11
4.1 Lauterkeitsrecht (insbesondere Abmahnmissbrauch).....	11
4.2 Tour d´Horizon der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen aus Handelssicht	14
5. Handlungsempfehlungen	18
6. Ausblick	21

1. Einleitung

Der gesamte Handel, offline wie online, steht wegen der zunehmenden Digitalisierung und ihrer Folgen vor großen Herausforderungen. Dies führt zu neuen wettbewerbspolitischen Fragestellungen. Diese stehen im Mittelpunkt der Workshopreihe „Wettbewerbspolitik“ der Dialogplattform Einzelhandel des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), mit deren Durchführung das IFH Köln beauftragt ist.

Im zweiten und letzten Workshop der Reihe diskutierten Experten aus Unternehmen und Verbänden, Wissenschaft, Gewerkschaften, Bund und Ländern das Themenfeld „Wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen“.¹ Ziel war, ausgehend von den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, Handlungsbedarfe aufzuzeigen und -empfehlungen herauszuarbeiten.

In einem einführenden Impulsreferat stellte das Institut für Handelsforschung Köln aktuelle wettbewerbsrechtliche Probleme aus Sicht der Workshopteilnehmer dar. Anschließend wurde in einem ersten Block das Thema Ladenöffnungszeiten und die damit einhergehenden Implikationen für den Handel erörtert. Herr Prof. em. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier führte in die Sichtweise der geltenden Rechtsprechung ein. Die folgende Podiumsdiskussion offenbarte unterschiedliche Standpunkte. Anders als in den anderen Workshopreihen, stellen die Beiträge der Podiumsteilnehmer an dieser Stelle nicht grundsätzlich persönliche Meinungsäußerungen dar, sondern sind den Positionen jener Organisationen zuzuordnen, die die Workshop-Teilnehmer vertreten.

Ein zweiter Themenblock fokussierte wettbewerbsrechtliche Themenfelder wie Lauterkeitsrecht (insb. Abmahnmissbrauch), Informationspflichten, Datenschutz, Steuern, WLAN-Störerhaftung. Grundlage für die abschließende offene Diskussion im Plenum, aus der Handlungsempfehlungen abgeleitet wurden, waren Impulsreferate von Herrn Dr. Münker (Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied Wettbewerbszentrale) zum Thema Abmahnmissbrauch sowie Herrn Genth (Hauptgeschäftsführer Handelsverband Deutschland - HDE e.V.), der im Rahmen einer „Tour d`Horizon“ die wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen aus Handelssicht darstellte.

¹ Am Workshop-Tag waren unter anderen **neunzehn hochrangige** Vertreter aus Verbänden und Institutionen, **fünf** aus Beratungs- und Projektentwicklungsunternehmen, **drei** aus kommunalen Organisationen und **sechs** aus Handelsunternehmen anwesend. Im Rahmen der Vorbereitungen **nahmen 19 Personen** aus diesem Umfeld an der Statementbefragung (Onlinebefragung) teil.

2. Ergebnisse der Statementbefragung: Wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen aus Sicht der Workshopteilnehmer

Im Vorfeld des Workshops wurden die Workshopteilnehmer im Rahmen einer Online-Statementbefragung gebeten, Themenfelder auszuführen, in denen es aus ihrer Sicht im Kontext der Digitalisierung zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. Diese Ergebnisse werden im Rahmen der vorliegenden Zusammenfassung aufgegriffen. Sofern nicht anders gekennzeichnet, stammen die wörtlichen Zitate in der Ergebniszusammenfassung aus der Befragung oder aus dem Workshop selbst.

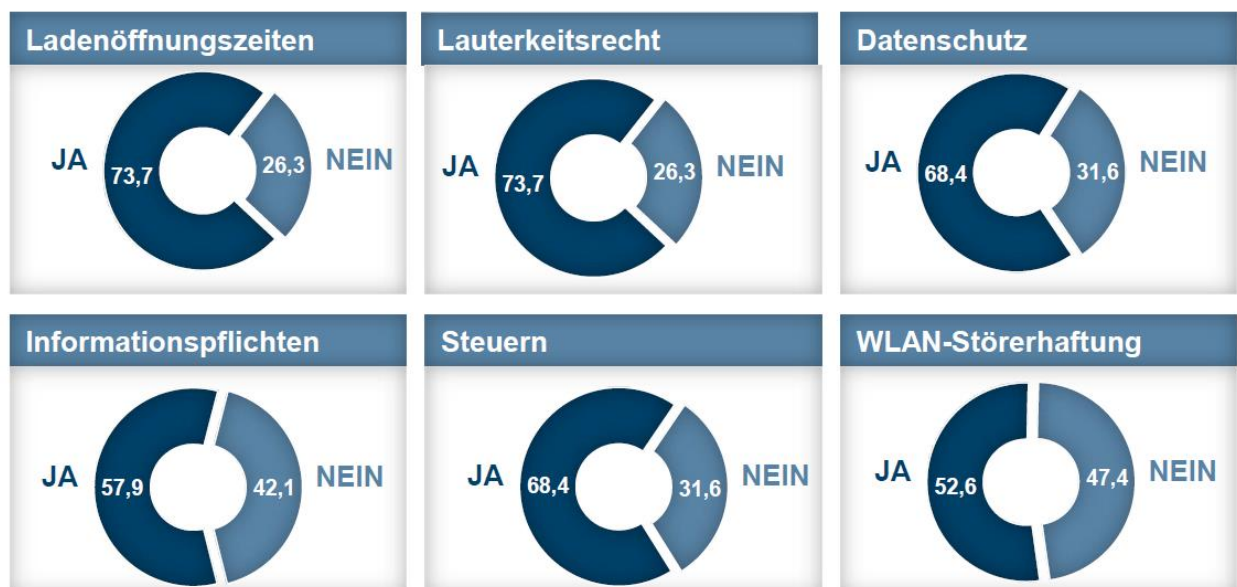
Die Teilnehmer gaben in der dem Workshop vorgelagerten Statementbefragung Hinweise auf eine Vielzahl von Themen- und Rechtsgebieten. Sie reichen von den Leitgedanken aus dem ersten Workshop (Vertikale Preisbindung, Doppelpreisstrategien, Plattformverbote, Selektive Vertriebssysteme) zur Wettbewerbspolitik, über die Themen des aktuellen Workshops bis hin zu einer Vielzahl weiterer Ansatzpunkte wie Geoblocking, Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen oder Rücknahmeverpflichtungen. Das verdeutlicht, dass der Handlungsbedarf hoch ist. Alle Workshopteilnehmer sind sich einig: Der Handel ist derzeit von einem erheblichen Strukturwandel durch die Digitalisierung geprägt. Geltende rechtliche Rahmenbedingungen bzw. spezifische institutionelle Regulierungen erschweren teilweise die Anpassung einzelner Handelsformen an die durch die Digitalisierung gestellten Anforderungen und wirken sich nachteilig auf den Wettbewerb aus. Vor allem kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) des On- und Offlinehandels werden dadurch belastet. Insgesamt werden, abgeleitet aus den Aussagen der Workshopteilnehmer im Rahmen der Statementbefragung, Ungleichbehandlungen auf mehreren Ebenen gesehen, und zwar:

- „durch eine Vielzahl von Verpflichtungen, die auf eCommerce eine geringere Auswirkung haben als auf lokale Geschäfte, u.a. Ladenöffnungszeiten, Rücknahmeverpflichtungen, WLAN-Störerhaftung“,
- „Ungleichbehandlungen zwischen Stationär- und Onlinehandel, zulasten Onlinehandel, die sich aus dem zu erwartenden europäischen Recht ergeben: Mängelhaftung im Kontext Fernabsatz von Waren, Maßnahmen gegen Geoblocking, Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen“,

- „Ungleichbehandlungen durch nationale Regelungen, die in Deutschland strikter sind und damit deutsche Händler stärker belasten als europäische Wettbewerber, beispielsweise WLAN-Störerhaftung oder die geltende Praxis bei Abmahnverfahren.“

In Bezug auf die relevanten Kernthemen des Workshops sind die Teilnehmer überwiegend der Meinung, dass es durch die aktuell geltenden rechtlichen Regelungen zu Wettbewerbsverzerrungen kommt:

Kommt es aus Ihrer Sicht auf Grundlage der aktuell geltenden wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen in genannten Themenbereichen zu Wettbewerbsverzerrungen?



3. Ladenöffnungszeiten

Ladenöffnungszeiten sind ein derzeit stark diskutiertes Thema. Das Impulsreferat von Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier führte aus Sicht der Rechtsprechung in das Thema ein.

3.1 Die Sicht der aktuellen Rechtsprechung – Verfassungsrechtlicher Sonntagsschutz

Im Fokus der Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier stand Herleitung, verfassungsrechtliche Integration und Umgang mit möglichen Ausnahmen des Sonntagsschutzes auf Basis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009.

Gemäß der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland werden Sonntage als Tage der Arbeitsruhe verstanden. Dabei handelt es sich nicht um ein Grundrecht. Mit der Regelung sollen aber Grundrechte wie z.B. die Religionsfreiheit, das Recht zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit, zum Schutz von Ehe und Familie oder das Recht auf Gesundheitsschutz unterstützt werden. Unter Abwägung auch dieser Rechte kam das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 01.12.2009 zu einer verfassungsrechtlichen Absicherung und Stärkung des Sonntagsschutzes². Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Urteil die Gewährleistung rhythmisch widerkehrender Tage der Arbeitsruhe in den Mittelpunkt gestellt. „Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen“.³

Der Sonntagsschutz in der Verfassung statuiert ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Der verfassungsrechtliche Sonntagsschutz ist nur in begrenztem Maß einschränkbar. Bei Ausnahmen muss ein Mindestschutzniveau gewahrt bleiben. Sie bedürfen eines gewichtigen Sachgrundes (Anlassbezug) und sind nur zulässig, wenn sie entweder im öffentlichen Interesse liegen (Arbeiten trotz Sonntag) oder wenn sie geeignet sind, die Sonntagsruhe zu fördern (Arbeiten für den Sonntag). Bloße wirtschaftliche Umsatzinteressen von Verkaufsstellen oder Shopping-Interessen auf

² Link zu den Leitsätzen zum Urteil des Ersten Senats vom 1. Dezember 2009
(https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2009/12/rs20091201_1bvr285707.html)

³ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 01. Dezember 2009; - 1 BvR 2857/07 - Rn. (1-196);
http://www.bverfg.de/e/rs20091201_1bvr285707.html

Kundenebene genügen nach der Rechtsprechung nicht. Die Rechtsprechung erachtet das Bedürfnis der Verbraucher auf ein normales Shopping-Erlebnis nicht als hinreichend, um die verfassungsrechtliche Grundentscheidung der Sonntagsruhe zu durchbrechen. So sind rein wettbewerbspolitische Aspekte als Legitimation einer Sonntagsöffnung ungeeignet. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis darf nicht umgekehrt werden. Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier verdeutlichte, dass eine liberale Handhabung, bei der eine Sonntagsöffnung nicht mehr die Ausnahme ist, einer Verfassungsänderung bedürfe.

3.2 Podiumsdiskussion Ladenöffnungszeiten (Moderation durch Herrn Prof. Dr. Rainer P. Lademann⁴)

Über die mit dem Impulsreferat angestoßene rechtliche Diskussion hinaus, inwiefern Sonntagsöffnungen als Ausnahmeregelungen im Rahmen der Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichtes durchgeführt werden können oder nicht, leitete der Moderator der Podiumsdiskussion, Herr Prof. Dr. Lademann, die Diskussion mit folgenden Anmerkungen ein. Im strengen Sinne des Wortes handele es sich bei den Ladenöffnungszeiten um Wettbewerbsnachteile. So sei zu bedenken, dass der Versandhandel noch zu Zeiten rigider Ladenschlussgesetze laufend Marktanteile verlor. Jetzt, wo der Internet-Einzelhandel stetig Marktanteile gewinnt, muss gefragt werden, ob eine Ausweitung der Öffnungszeiten zielführend ist, wenn bisher nur rd. 40% der möglichen Öffnungszeiten ausgeschöpft werden und schon seit langem der stationäre Bereich die Möglichkeit ungenutzt lässt, länger als bis 19 oder 20 Uhr zu öffnen – egal an welchem Tag. Fraglich ist damit eigentlich nur noch, inwiefern eine Liberalisierung von Sonntagsöffnungszeiten grundsätzliche Wettbewerbsnachteile des stationären Einzelhandels kompensieren könnte.

⁴ Prof. Dr. Rainer P. Lademann ist Managing Partner von Lademann & Associates GmbH (Economists and Competition Consultants) und Honorarprofessor an der Universität Göttingen, wo er sich vor allem mit wettbewerbsökonomischen und strategischen Fragen vertikaler Wettbewerbsprozesse in der Konsumgüterwirtschaft befasst und zahlreiche Veröffentlichungen vorgelegt hat

**Jürgen Block, Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V. (bcSD):
„Punktuelle Freigabe von Sonntagen stärkt Innenstädte und Handel“**

Aktuell werden bereits genehmigte verkaufsoffene Sonntage in vermehrter Zahl kurzfristig wieder abgesagt. Das führt zu mehrfacher Schädigung: Einerseits entstehen den Händlern wirtschaftliche Schäden, z.B. weil Investitionen für Werbung vergeblich waren. Einige Händler sind zudem auf die zusätzlichen Umsätze an den zugelassenen Tagen angewiesen. Auf der anderen Seite entstehen für die Innenstädte Imageschäden, die der Attraktivität nicht zweckdienlich sind. Vielmehr sind verkaufsoffene Sonntage für Innenstädte ein Instrument, um ihre Attraktivität und Multifunktionalität zu präsentieren. Die Verknüpfung von Attraktionen, Kultur und Handel sollen dem Bürger Anreize geben, die Stadt regelmäßig zu besuchen.

Ein Grund für kurzfristige Absagen von verkaufsoffenen Sonntagen ist die schwammige Definition der Anlassbezogenheit. Diese rechtssicher nachzuweisen, ist in Gänze schwierig. Es ist kaum nachweisbar, ob Besucher beispielsweise aufgrund kultureller oder einzelhandelsspezifischer Angebote im Zusammenhang mit zusätzlichen Öffnungszeiten die Innenstadt besuchen. Deshalb sollte die Anlassbezogenheit im Gesetz entweder gestrichen oder zumindest so formuliert werden, dass eine höhere Rechtssicherheit geschaffen wird.

Für die bcSD geht es nicht um die generelle Freigabe des Sonntagsschutzes, sondern vielmehr um die Chance den verkaufsoffenen Sonntag als eine Besonderheit zu nutzen, bzw. die (Handels-)Attraktivität einer Innenstadt in den Fokus zu rücken. Bei einer generellen Freigabe ginge diese Besonderheit wiederum verloren. Die bcSD sieht bei der Ausrichtung von verkaufsoffenen Sonntagen Vorteile für die lokale und regionale Wirtschaft, für kulturelle Einrichtungen vor Ort, für das soziale Zusammenleben der Bürgerschaft, aber auch für die Arbeitnehmer aufgrund von Zuschlagsvergütungen.

**Nils Busch-Petersen, Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.:
„Ohne Verkaufsoffene Sonntage wird es der Einzelhandel schwerer als ohnehin schon haben“**

Verkaufsoffene Sonntage sind ein wichtiges Mittel zur Steigerung der Attraktivität von Innenstädten. Sie werden von einer Vielzahl von Akteuren geschätzt. Wenn dieses Stück Attraktivität der Innenstadt aufgegeben wird, wird sich das negativ auf den stationären Handel auswirken.

Um die Durchführung von Sonntagsöffnungen in Brandenburg zu prüfen, wurden mehrere Untersuchungen durchgeführt, u.a. ein über zwei Jahre andauerndes Monitoring. Die Erfahrungen vergangener Liberalisierungsschritte im Hinblick auf Ladenöffnungszeiten sind positiv zu bewerten. So nutzten über 80 Prozent der Brandenburger Unternehmen die Öffnungszeiten über 20:00 Uhr hinaus oder auch an verkaufsoffenen Sonntagen. Die beteiligten Unternehmen erzielten höhere Umsätze. Aus arbeitsrechtlicher Perspektive konnten keine unverhältnismäßigen Belastungen für Arbeitnehmer festgestellt werden. So gibt es beispielsweise keine Beschäftigten, die an mehr als fünf von zehn verkaufsoffenen Sonntagen gearbeitet haben. Die Mehrheit der Beschäftigten hat nur an zwei Sonntagen gearbeitet. Erhöhte Kosten, beispielsweise Personalaufwendungen (Zuschlagszahlungen), wurden durch erhöhte Umsätze und Durchschnittsböns an Sonntagen kompensiert.

Insgesamt war der Umgang mit Sonntagsöffnungen ausgesprochen **gesetzeskonform**. Verkaufsoffene Sonntage wurden durch einen gemeinsamen Dialog relevanter Akteure im Rahmen der rechtlichen Begebenheiten durchgeführt. Es wurde vorab eine Vereinbarung getroffen und von den relevanten Akteuren (IHK, Städte- und Gemeindebund, Handelsverband und ver.di) unterschrieben, in der Ausnahmetatbestände gemeinschaftlich definiert wurden. Diese Vorgehensweise zeigt, dass ein Interessenausgleich in einem moderierten Prozess möglich ist.

Die verfassungsrechtliche Einbettung des Sonntagschutzes und deren Ausnahmeregelungen sind mittlerweile durch die Rechtsprechung klar definiert. Trotz der strikten Umsetzung seitens der Rechtsprechung wird unter Berücksichtigung der juristischen Historie (in der Weimarer Reichsverfassung waren bis zu zehn verkaufsoffene Sonntage möglich) deutlich, dass es sehr wohl zu Ausnahmegenehmigungen gekommen ist und insofern das Regel-Ausnahmeverhältnis zumindest in der Diskussion verbleiben sollte.

In Brandenburg wird deutlich, dass trotz der strikten Umsetzung des Sonntagsschutzes seitens der Gesetzgebung Ausnahmen unter Beachtung des Regel-Ausnahme-Prinzips möglich sind.

**Bernhard Schiederig, ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
„Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Verkaufsoffenen Sonntag“**

Die Argumentationsstrukturen um Verlängerungen der Ladenöffnungszeiten haben sich in den vergangenen Jahren nicht verändert. In den letzten Jahren wurden die generellen Ladenöffnungszeiten sukzessive erweitert, so dass in einem Großteil der Bundesländer Ladenöffnungszeiten von montags bis samstags von 0 bis 24 Uhr möglich sind. Dennoch wird weitere Liberalisierung und Sonntagsöffnung gefordert. Daraus resultieren Nachteile für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die sich solch lange Öffnungszeiten nicht leisten können. Zusätzliche Arbeitsplätze und Umsatzsteigerungen sind nicht zu beobachten. Es ist kein Zusammenhang zwischen längeren Öffnungszeiten und Umsatzsteigerungen nachweisbar. Im Gegenteil, in Bayern sind beispielsweise die Öffnungszeiten auf 20:00 Uhr beschränkt. Die Einzelhandelsumsätze sind in Bayern höher als in jenen Bundesländern, die bis 24:00 Uhr geöffnet haben können. Von daher stellt sich die Frage, ob verlängerte Öffnungszeiten tatsächlich zu mehr Attraktivität und Umsatz im Einzelhandel führen.

Bei der aktuellen Diskussion um verkaufsoffene Sonntage sind die rechtlichen Vorgaben zu beachten. Sofern Ausnahmen der Rechtsprechung entsprechen, kann ihnen zugestimmt werden. In allen anderen Fällen nicht. Die Sonntagsruhe ist verfassungsrechtlich geschützt und die Rechtsprechung an dieser Stelle sehr eindeutig. Es gibt keinen rechtlichen Anspruch auf verkaufsoffene Sonntage und die ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - sieht keine Grundlage für Kompromisse. Recht ist nicht verhandelbar. Ver.di wirbt ausdrücklich dafür, dass ein Tag in der Woche zur freien gemeinschaftlichen Verfügung steht: Und das ist der Sonntag.

Dr. Zgaga, MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.:

„Der Sonntag soll so weit wie möglich für den stationären Handel freigegeben werden“

Verbraucher kaufen heute anders ein als noch vor zehn bis fünfzehn Jahren. Insbesondere die Art und Weise der Nachfrage hat sich gewandelt. Im Vordergrund steht nicht nur der reine Einkaufsakt, sondern vielmehr ein Erlebnis- bzw. Eventkonsum. Die dafür bevorzugten Einkaufszeiten sind insbesondere abends und am Wochenende. Vor dem Hintergrund, dass in einigen Branchen 40 Prozent des Onlinehandels an Sonntagen generiert wird, geht dieser Fakt zu Lasten des stationären Handels. Ein Beispiel aus Hannover zeigt, dass im Betrachtungsraum 2013-2016 zwar auf der

einen Seite eine steigende Kaufkraft pro Einwohner zu beobachten war, aber auf der anderen Seite der stationäre Einzelhandelsumsatz pro Einwohner kontinuierlich gesunken ist.

Trotz Digitalisierungsprozessen und der Fokussierung auf verschiedene Vertriebskanäle (Stichwort: Multichannel) steht das stationäre Geschäft nach wie vor im Mittelpunkt der Handelsaktivitäten. Hier erwartet der Konsument genau die Qualitäten, die er auch Online findet. Darunter fallen 24/7-Erreichbarkeit, breites und tiefes Produktportfolio, Warenverfügbarkeit rund um die Uhr, Preistransparenz sowie Service- bzw. Beratungsqualitäten. Besonders im Hinblick auf die Warenverfügbarkeit sieht der MITTELSTANDSVERBUND einen Wettbewerbsnachteil im Vergleich zum Onlinehandel aufgrund der Tatsache, dass sonntags keine Ladenöffnung möglich ist.

Der Händler weiß am besten, was, wo und wann der Kunde einkaufen möchte. So stellt sich die Frage, warum an dieser Stelle den Händlern nicht die Freiheit gelassen wird, Ladenöffnungen an die vom Kunden erwarteten Zeiten anzupassen. Ferner ist danach zu fragen, inwiefern die Gesellschaft durch die antiquierte Gesetzgebung an die jeweiligen Zeiten zwanghaft gebunden werden muss. Darüber hinaus haben verkaufsoffene Sonntage aus umsatzspezifischer Sicht eine hohe Bedeutung. Gerade die Küchen- und Möbelbranche zeigt sehr deutlich, dass sich gerade Samstags- und Sonntagsöffnungen durch erhöhte Umsätze im Vergleich zu den anderen Tagen auszeichnen. Dies liegt vor allem daran, dass bei Produkten wie Küchen und Wohnungseinrichtungen sehr häufig die Auswahl und Kaufentscheidung von der gesamten Familie getroffen wird, diese aber häufig nur am Wochenende und gerade am Sonntag die Möglichkeit dazu hat, zusammen zu shoppen.

Dass nicht alle Möglichkeiten von Ladenöffnungszeiten ausgereizt werden, hat die Freigabe der Öffnungszeiten in den Abendstunden 2006 und 2007 gezeigt: Hier wurde für eine kurze Zeit experimentiert und es wurden je nach Standort unterschiedliche Lösungen gefunden. In kleineren Städten schließen die Läden um 20 Uhr, teilweise früher. An anderen Standorten und für bestimmte Warengruppen schließen Läden um 22 oder 24 Uhr. In den Gemeinden stimmen sich die Händler untereinander ab, so dass der lokale Kunde auf weitgehend einheitliche Öffnungszeiten trifft. Das System funktioniert.

Auch für den Sonntag ist das nach Auffassung des MITTELSTANDSVERBUNDES machbar. Eine Freigabe würde nicht dazu führen, dass an allen Sonntagen rund um die Uhr alle Geschäfte geöffnet wären. Sie würde ebenfalls dazu führen, dass je nach Standort und Produktgruppe passende Lösungen für die Kunden und die Händler gefunden werden. Das kann in Großstädten andere Ergebnisse bringen als in Kleinstädten und wieder andere in Urlaubsorten. Dabei ist jede

einheitliche, einschränkende Vorgabe schädlich, denn sie kann die spezifischen Kundenwünsche und wirtschaftlichen Überlegungen nicht angemessen berücksichtigen.

Der Flickenteppich der von Bundesland zu Bundesland und dort teilweise von Warengruppe zu Warengruppe unterschiedlichen Vorgaben zur Sonntagsöffnung machen es für Verbraucher und Händler unnötig schwer, eine attraktive und wirtschaftlich sinnvolle Lösung zu finden. Gerade filialisierte Händler, die in mehreren Bundesländern aktiv sind, können so nur schwer eine passende Unternehmensstrategie finden und umsetzen. Der Onlinehandel hat dieses Problem nicht und damit einen deutlichen Wettbewerbsvorteil.

Hinzu kommt der vielfach für Sonntagsöffnungen geforderte Anlass. Dieser muss nach der aktuellen Rechtslage in vielen Bundesländern in der Form gegeben sein, dass er für sich genommen ein hohes Besucheraufkommen im jeweiligen Ort erwarten lässt. Die Ladenöffnung darf nur „aus Anlass“ einer solchen Veranstaltung stattfinden. Das gerichtsfest nachzuweisen ist schwierig bis unmöglich. Die Abgrenzung, welche Besucherfrequenz durch den „Anlass“ und welche Frequenz durch die Ladenöffnung ausgelöst wird, ist höchst problematisch. Aus diesem Grund sind viele angekündigte Sonntagsöffnungen auf Betreiben einzelner Interessengruppen kurzfristig untersagt worden.

Der MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V. setzt sich dafür ein, dass der Sonntag für den stationären Handel so umfangreich wie möglich freigegeben wird. Das Kriterium der „Anlassbezogenheit“ muss rechtssicher ausgestaltet werden.

4. Weitere Themenfelder im wettbewerbsrechtlichen Sinn

Im zweiten Block des Workshops standen weitere wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen wie Lauterkeitsrecht (insbesondere Abmahnmissbrauch), Datenschutz, Informationspflichten, Steuern und WLAN-Störerhaftung im Vordergrund.

4.1 Lauterkeitsrecht (insbesondere Abmahnmissbrauch)

Lassen sich Abmahnmissbräuche tatsächlich feststellen und wie soll der Gesetzgeber damit umgehen? Zu diesem Thema hielt Dr. Reiner Münker, geschäftsführendes Präsidiumsmitglied der

Wettbewerbszentrale ein Impulsreferat. Die weit überwiegende Mehrheit der Workshop-Teilnehmer sahen Wettbewerbsverzerrungen im Bereich des Lauterkeitsrechts, insbesondere bei Abmahnmissbräuchen. Verbände äußern sich kritisch zum Abmahnmissbrauch.⁵

Laut Dr. Münker ist in diesem Zusammenhang vor allem problematisch, dass keine genauen Erhebungen darüber existieren, welche bzw. wieviele der kritisierten Abmahnungen eigentlich begründet oder unbegründet oder aber rechtsmissbräuchlich sind. Es wird vielmehr pauschal ohne Differenzierung über missbräuchliche Abmahnungen geklagt.

Nach der Faktenlage muss jedoch davon ausgegangen werden, dass den kritisierten Abmahnungen, in deutlicher Mehrzahl, Rechtsverstöße im Bereich des europäischen Verbraucherrechts zugrunde liegen.

Kritiker stellen pauschal das Schutzsystem der außergerichtlichen Abmahnung als solches in Frage. Aber die Abmahnung ist in weiten Teilen der Wirtschaft unabdingbar und essentiell für die Marktbeteiligten. Unterlassungsansprüche und deren Durchsetzung mittels Abmahnung sind hocheffizient für jedes in seinen Rechten verletzte Unternehmen (Wettbewerbsrecht, Markenrecht, UrhR, etc.).

Das führte Herrn Dr. Münker zu den folgenden Überlegungen: Nicht das Instrument der Abmahnung als solches (für das gesamte UWG und andere Gesetze) gehört auf den Prüfstand, sondern nur die Abmahnung im Zusammenhang mit bestimmten Sachverhaltsgestaltungen, welche die Abmahnungen als missbräuchlich erscheinen lassen.

Die Problematik des „Abmahnmissbrauchs“ ist wie folgt einzugrenzen:

- nach Sachverhalt/Medium: Onlinehandel
- nach Normen/ Vorschriften: Informationspflichten, Formalvorschriften
- nach „Täter (Abmahner)“: kleine/mittlere Wettbewerber kollusiv mit Abmahnanwälten
- nach „Opfer“ (Abgemahnter):- kleine und mittlere Online-Anbieter

Im Hinblick auf Normen und Vorschriften geht es im Online-Handel vor allem um die Einhaltung von Informationspflichten und Formalien, deren Fehlerhaftigkeit im Internet recherchiert und

⁵ Dr Münker stützte sich bei seinem Referat auf die Ergebnisse der Vorabbefragung des Workshops sowie Stellungnahmen von Verbänden und relevanten Studienergebnissen.

anschließend abgemahnt werden kann. In diesem Zusammenhang wird nicht der gesamte Tatbestand der Irreführung bzw. einzelne Paragraphen des UWG in Frage gestellt; vielmehr beziehen sich die sog. Massenabmahnungen im Internet auf Bagatellformalien. Um dem Abmahnmissbrauch entgegen zu wirken, sollten diese Bagatellformalien benannt und die Abmahnmöglichkeit solcher Verstöße begrenzt werden.

Die Eingrenzung der Täter (Abmahner) bezieht sich im Wesentlichen auf Wettbewerber, die kollusiv mit sogenannten Abmahnanwälten arbeiten oder auf Abmahnvereine, die insbesondere kleinen und mittelständischen Onlinehändlern Probleme bereiten. Jeder Akteur, der einen Onlineshop kreiert und anmeldet, kann als Mitbewerber alle anderen Betreiber auf Unterlassung in Anspruch nehmen bzw. abmahnen. Einzelne Anwälte professionalisieren den Prozess der Abmahnung, um so höhere eigene Gewinne zu generieren. Kriterien für die Aufnahme in die Liste qualifizierter Einrichtungen müssten dringend strikter formuliert und im Einzelfall nachprüfbar sein.

Die Einhaltung der Kriterien ist regelmäßig zu überprüfen, bei Nichterfüllung sind die entsprechenden Verbände konsequent aus der Liste zu streichen. Strenge Kriterien für die Klagebefugnis aller Verbände sowie eine jährliche Überprüfung und Zertifizierung. Kriterien der Prüfung und Zertifizierung müssen an der Tätigkeit der Verbände ausgerichtet sein und die Kriterien der Klagebefugnis von Verbänden müssten dringend strikter formuliert und im Einzelfall nachprüfbar sein. Zu dem Thema Klagebefugnis der Verbände führte Herr Dr. Münker die folgenden Kriterien an:

- Verband sollte über eigene Juristen verfügen, die Abmahnungen aussprechen
- Verband sollte über ausreichende Mittel verfügen, nicht nur Abmahnungen auszusprechen, sondern Prozesse führen zu können. Wichtig: Welche Verfahren werden geführt („0815-Standard-Fälle“ ohne Risiko oder auch schwierige Fallgestaltungen und Rechtsfragen)?
- Verband muss seine Mitgliederliste veröffentlichen
- Verband muss seine Tätigkeiten und Finanzen jährlich gegenüber dem Bundesamt der Justiz belegen
- Verband muss vom Bundesamt Justiz jährlich geprüft werden
- Verband muss zertifiziert werden und mit entsprechenden Siegel ausgestattet sein, um Abmahnbefugnis zu belegen.
- Gerichte können Auskünfte des Bundesamtes über den jeweiligen Verband einholen

Durch die von Herrn Dr. Münker angeregte Herangehensweise wird der Sachverhalt stark eingrenzt und erlaubt ein gezieltes und spezifiziertes Korrigieren von Problemfeldern ohne eine Generalveränderung vornehmen zu müssen. Die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Einschränkung der Abmahnung sollten auch aus strategischen Gründen auf Sachverhalte im Onlinehandel (Vertrieb im Internet) und Rechtsverstöße gegen enumerativ aufgezählte Formalvorschriften und Informationspflichten beschränkt werden. Nur dann dürften die Reformbestrebungen Aussicht auf Erfolg haben.

4.2 Tour d'Horizon der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen aus Handelssicht

Der Hauptgeschäftsführer des Handelsverbands Deutschland e.V – (HDE) Stefan Genth ging in seinem Impuls auf wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen aus Handelssicht ein. Im Detail nahm er zu den folgenden Rechtsgebieten Stellung: Lauterkeitsrecht/ Abmahnmissbrauch, Datenschutz, Informationspflichten, Steuerrecht, EU-Binnenmarkt und WLAN-Störerhaftung.

Insgesamt stellt der HDE Wettbewerbsverzerrungen aufgrund von Überregulierungen in Folge einer immer höher werdenden Anzahl von Gesetzen fest. Komplexe Regelungen verursachen zusätzliche Belastungen, erschweren den Marktzugang und erhöhen unternehmerische Risiken (insbesondere kleiner und mittelständischer Unternehmen). Aufgrund dessen können die Chancen der Digitalisierung nicht von allen (potentiellen) Marktteilnehmern genutzt werden, sodass auch Konzentrationstendenzen verstärkt werden. Der Gesetzgeber steht vor erheblichen Herausforderungen. Neue Regulierungen sind häufig kontraproduktiv. (Gesetzliche) Barrieren müssen stattdessen beseitigt und Handlungsspielräume geschaffen werden. Wettbewerbsverzerrungen werden erst beseitigt, wenn alle Unternehmen die Chancen der Digitalisierung in der Praxis nutzen können.

Abmahnmissbrauch – Professionellen Abmahnern Einhalt gebieten

Die Rechtsordnung schafft einzelnen Akteuren wie spezialisierten Anwälten oder Abmahnvereinen eine Einnahmemöglichkeit. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung werden durch den Abmahnmissbrauch besonders belastet. Sie stehen der Abmahnindustrie auch aufgrund mangelnder juristischer Kenntnisse häufig nicht auf Augenhöhe gegenüber. Nicht die private Rechtsdurchsetzung wird in Frage gestellt, sondern der Missbrauch

bestehender Abmahnmöglichkeiten ist das Problem. Bis heute war der Gesetzgeber durch eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht in der Lage, Grenzen im Hinblick auf missbräuchliche Abmahnungen zu setzen. Dem zur Folge ist der Handlungsdruck groß. Durchschnittlich jedes zehnte Einzelhandelsunternehmen bekommt eine Abmahnung pro Jahr. Ein Viertel dieser Abmahnungen erzeugt Abmahnkosten im vierstelligen Bereich. Online-Händler sind ein besonders beliebtes Opfer der Abmahnindustrie und werden teilweise mit Abmahnkosten von über 50.000 Euro belastet. Erhebliche Belastungen können dazu beitragen, Unternehmen in Existenz bedrohende Situation zu bringen.

Der Gesetzgeber sollte einschreiten, um Akteuren der Abmahnindustrie ihre Tätigkeit nicht unnötig zu erleichtern und die Anreize für professionalisierte Abmahner zu reduzieren. Folgende Maßnahmen sollten ergriffen werden, um die Missbrauchsmöglichkeiten gering zu halten: die Beseitigung des „fliegenden Gerichtsstands“ (§ 14 Abs. 2 UWG), eine klare Definition des Missbrauchstatbestands (§ 8 Abs. 4 UWG) durch Regelbeispiele, Überprüfung der „qualifizierten Einrichtungen“ (§ 4 UKlaG) und Streichung ungeeigneter Einrichtungen sowie die eigenständige Wertvorschrift zur Deckelung des Streitwerts (Beschränkung von Kosten) bei Verstößen gegen das Fernabsatzrecht.

Datenschutz – Reduzierung datenschutzrechtlicher Pflichten

Europaweit, aber insbesondere in Deutschland herrscht ein hohes Datenschutzniveau vor. Vor dem Hintergrund von Daten als sogenannte neue Währung, liegt die Herausforderung darin, dass der Handel generierte Daten nutzen können muss, und auf diese Weise, Mehrwerte für den Verbraucher schaffen zu können. Es geht um die Verfügbarkeit und die Verwendung von Daten durch einzelne Marktteilnehmer (sowohl stationär als auch online).

Den neuesten Möglichkeiten der Datennutzung steht in der Praxis eine Überregulierung gegenüber. Die Regulierungsdichte der Datenschutzgrundverordnung ist so groß, dass kleine und mittelständische Händler eine Anpassung der Geschäftsprozesse kaum stemmen können. Wenn große Unternehmen hohe Millionensummen zur Anpassung der Geschäftsprozesse an die Datenschutzgrundverordnung bereitstellen, zeigt dies den mit der Umstellung verbundenen Aufwand. Für kleine und mittelständische Händler besteht so eine Hürde und damit auch ein wettbewerbsbeschränkender Sachverhalt. Darüber hinaus sind globale Wettbewerbsverzerrungen festzustellen.

Künftig wird den Aufsichtsbehörden auf nationaler wie internationaler Ebene bei der Umsetzung der neuen Vorgaben große Verantwortung zukommen. Der HDE setzt sich dafür ein, die Bürokratielast im Datenschutzrecht zu reduzieren. Das betrifft insbesondere die neu eingeführten bzw. stark ausgeweiteten datenschutzrechtlichen Dokumentations- und Informationspflichten, die insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen eine Belastung darstellen.

Informationspflichten – Praxisgerechte und klare gesetzliche Vorgaben

Bestehende Rechtsrisiken bei der Umsetzung bestimmter Informationspflichten belasten KMU insbesondere im Fernabsatz. Handlungsbedarf besteht beispielsweise bei unbestimmten Rechtsbegriffen, die eine rechtssichere Umsetzung teilweise zum Glückspiel werden lassen (Beispiel: „wesentliche Eigenschaften“ – (Art. 246 a § 1 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB). Teilweise führen auch unklare oder unpraktikable Vorgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verbraucherrechte-Richtlinie zu Rechtsunsicherheiten. Risikoprävention führt dann zum Verzicht auf bestimmte Vertriebskanäle und damit auch zu Wettbewerbsverzerrungen (Beispiel: Muster-Widerrufsformular – Anlage 1 zu Art. 246 a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB).

Beispiel „wesentliche Eigenschaften“: Nach Art. 246 a § 1 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB muss der Verkäufer den Verbraucher über die „wesentlichen Eigenschaften einer Ware“ informieren. Der Begriff ist zu unbestimmt und die Information daher in der Praxis rechtssicher nicht umsetzbar. Unklar ist insbesondere, wie detailliert die Eigenschaften einer Ware beschrieben werden müssen, ohne dass die Beschreibung allein aufgrund ihres Umfangs unklar und unverständlich wird und damit gegen die gesetzlichen Vorgaben (§ 312 j Abs. 2 BGB) verstößt.

Beispiel „Muster-Widerrufsformular“: Das Muster-Widerrufsformular (Anlage 1 zu Artikel 246 a § 1 Absatz 2 Satz 2 EG-BGB) hat sich in der jetzigen Form bereits nach kurzer Zeit als untauglich für die Praxis erwiesen. Es ist einem juristischen Laien auch grundsätzlich nicht zuzumuten, unterschiedliche Widerrufsbelehrungen in Abhängigkeit von der jeweiligen Vertragsart zu verwenden.

Der HDE fordert praxisgerechte und klare gesetzliche Vorgaben unter weitgehendem Verzicht auf unbestimmte Rechtsbegriffe unter Nutzung von Regelbeispielen.

Steuern – Minimierung der Wettbewerbsverzerrungen durch gleiche steuerrechtliche Regeln

Durch ungleiche Bedingungen für in- und ausländische Händler, die durch das Internet miteinander im Wettbewerb stehen, sind deutsche Unternehmen benachteiligt. Wenn Gewinne ausländischer Online-Händler durch gezielte internationale Steuergestaltungen sehr viel niedriger besteuert werden als deutsche Händler, fehlt es am steuerlichen Level-playing-field und wirft Fragen der Wettbewerbsfairness auf. Ursachen können sowohl von ausländischen Staaten bewusst geschaffene Steueranreize, als auch gezielte Ausnutzung vorhandener Besteuerungslücken durch Unternehmen, aufgrund fehlender nationaler Abstimmung von Steuerregeln sein.

Die gleiche Problematik besteht auch bei der Vermeidung von Einfuhrumsatzsteuern. Wenn für online gekaufte Produkte, die aus dem Nicht-EU-Ausland importiert werden, teilweise illegal keine Einfuhrumsatzsteuer gezahlt wird, dann stellt dies für den deutschen Handel einen Wettbewerbsnachteil dar.

Der HDE begrüßt die Überlegungen im Hinblick auf die Abschaffung von einfuhrumsatzsteuerfreien Kleinstlieferungen bis zu 22 Euro aus dem Nicht-EU-Ausland.

EU-Binnenmarkt – Eine Vielzahl regulativer Maßnahmen führt zu Wettbewerbsverzerrungen

Aktuell in Brüssel diskutierte Vorschriften werden mit großer Sorge verfolgt. Die EU-Kommission hat zwar die Herausforderung der Digitalisierung und des grenzüberschreitenden Onlinehandels erkannt, agiert bei der Wahl der Mittel allerdings wenig glücklich. Statt im Einklang mit dem Ziel der Förderung der digitalen Wirtschaft und des grenzüberschreitenden Onlinehandels mehr Raum für die Entfaltung des freien Wettbewerbs zu schaffen, wurde eine Vielzahl regulativer Maßnahmen auf den Weg gebracht, die mittelbar zu neuen Wettbewerbsverzerrungen führen werden. Beispiele sind das Online-Kaufrecht und das Verbot des Geoblockings, welche zu erheblichen Mehrbelastungen von Händlern führen werden. So tragen Anforderungen, Onlineshops auf europäischer Ebene barrierefrei zu gestalten oder die Händlervorgaben, an alle EU-Bürger verkaufen zu müssen, zu einer Mehrbelastung der Händler bei (beispielsweise mehrsprachige Produktbeschreibungen).

Der HDE fordert auf europäischer Ebene ein Level-playing-field und die Beachtung der Grundsätze der Vertragsabschlussfreiheit. Das bedeutet, gleiches Recht für alle und vor allem eine gleiche Behandlung von stationärem und Onlinehandel.

WLAN-Störerhaftung – Rechtsicheres WLAN ohne Haftungsrisiko für Händler

Wenn die digitale Welt Einzug in den stationären Handel erhalten soll, dann ist ein freier WLAN-Zugang für die Konsumenten unabdingbar. Aktuell verhindern rechtliche Risiken noch freie WLAN-Angebote im Einzelhandel. Vor allem vor dem Hintergrund neuer Technologien (Beispiel: Zahlung per Smartphone), muss ein Internetzugang gewährleistet sein. Darüber hinaus fordert die Händlerschaft die Möglichkeit WLAN ohne Abmahnrisiken rechtssicher anbieten.

Der HDE sieht mit Blick auf europäische Wettbewerber einen erheblichen Aufholbedarf und fordert Unterlassungsansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen vom Gesetzgeber eindeutig und praktikabel auszuschließen.

In der anschließenden lebhaften Diskussion wurde deutlich, dass die anwesenden Stakeholder den vorgetragenen Inhalten von Herrn Genth beipflichten. Insbesondere der bevh setzt sich in den Punkten Datenschutz, Informationspflichten, Steuern, EU-Binnenmarkt und WLAN-Störerhaftung für dieselben Forderungen ein.

5. Handlungsempfehlungen

Eine wesentliche Herausforderung liegt für den Handel darin, im Rahmen der gegebenen gesetzlichen Handlungsspielräume, konkrete Lösungsmodelle zu entwickeln. Darüber hinaus zeigt der Workshop, dass der Einzelhandel mit sich extrem dynamisch verändernden Rahmenbedingungen konfrontiert ist, die die derzeitige Gesetzgebung nicht hinreichend aufgreift.

Sonntagsöffnungen auf Basis des Regel-Ausnahmeprinzips diskutieren

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Sonntagsschutz sind eindeutig. Dennoch verbleibt die Frage, inwieweit im Sinne des Regel-Ausnahme-Verhältnisses rechtssichere Möglichkeiten für eine erfolgreiche Umsetzung des verkaufsoffenen Sonntags geschaffen werden können. Denn

schon eine begrenzte Anzahl von Sonntagsöffnungen kann massiv fördern. Andererseits ist zu hinterfragen, inwieweit partielle Sonntagsöffnungen in der Lage sind, vermeintliche Wettbewerbsnachteile des stationären Handels gegenüber dem Onlinehandel auszugleichen. Die gängige Praxis in Berlin-Brandenburg zeigt, dass ein gemeinsamer Dialog der relevanten Akteure zu praktikablen Lösungen führt.

Lauterkeitsrecht (insbesondere Abmahnmissbrauch): Entwicklung eines Regelwerkes für Abmahnungen im Onlinehandel

Es besteht Einigkeit darüber, dass eine Deregulierung im Bereich der Informationspflichten unabhängig vom Problem der Abmahnung dringend erforderlich ist. Die Teilnehmer unterstützen einvernehmlich die Inhaltsvorschläge von Herrn Dr. Münker für einen solchen (Mindest-)Katalog, der im Rahmen eines runden Tisches diskutiert werden soll:

- Die Kosten für die Durchsetzung des Rechts muss bei dessen Verletzung weiter der Verletzter tragen. Das heißt, es ist am Verursacher-Prinzip festzuhalten und die Abwälzung auf Rechts-treue bzw. die Allgemeinheit zu vermeiden.
- Klarer und strikter Ausschluss der Klagebefugnis für klar gesetzlich definierte Sachverhalte und klar definierte (bisher auffällige) „Abmahner“.
- Strenge Kriterien für die Klagebefugnis aller Verbände sowie eine jährliche Überprüfung und Zertifizierung. Kriterien der Prüfung und Zertifizierung müssen an der Tätigkeit der Verbände **ausgerichtet** sein und die Kriterien der Klagebefugnis von Verbänden müssten dringend strikter formuliert und im Einzelfall nachprüfbar sein.
- Gezielter Ausschluss der Klagebefugnis bzw. der Anspruchsberechtigung für Mitbewerber bei bestimmten enumerativ aufzuzählenden Rechtsverstößen im Onlinehandel (z.B. Informationspflichten). Formulierung eines abschließenden Katalogs von Verstößen, die nur durch zertifizierte Verbände geahndet werden können.
- Alternativ: neue strikte Kriterien der Klagebefugnis für Mitbewerber im Online-Handel für bestimmte Rechtsverstöße (z.B. Informationspflichten); d.h. Mitbewerber muss Art und Umfang seiner Vertriebstätigkeit nachweisen, Mitbewerber muss Umfang und Inhalt seiner Abmahntätigkeit nachweisen. Der fliegende Gerichtsstand ist für diese Fälle ausgeschlossen.

Die Workshopteilnehmer erachten es als zielführend, die relevanten Stakeholder im Rahmen eines runden Tisches zusammenzuführen und finale Ausgestaltungen eines solchen Regelwerkes zu diskutieren.

Informationspflichten: Umsetzungshilfen ergänzen und Informationspflichten auf Praxistauglichkeit überprüfen

Unklare oder in der Praxis nicht erfüllbare Vorgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verbraucherrecht-Richtlinie führen zu Rechtsunsicherheiten und zu Wettbewerbsverzerrungen. Die Vielzahl der Vorgaben führt zunehmend zur Verwirrung der Verbraucher. Eine Vielzahl von Informationspflichten erschwert den Einstieg in den Online-Handel bzw. Existenzgründungen.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit werden Umsetzungshilfen für Händler, die Überprüfung auf Praxistauglichkeit und die Zurückhaltung bei neuen Verbraucherinfpflichten als sinnvoll erachtet.

Europäische Vorgaben und Gesetze: Nicht über den Rahmen europäischer Standards hinausgehen

Im Hinblick auf ein europäisches Level-playing-field sollte vermieden werden, über den Rahmen europäischer Standards bzw. rechtlicher Vorgaben hinauszugehen. Als Beispiel wird die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) benannt. Bei der Umsetzung der DSGVO sollte auf nationaler Ebene, auch in der Verwaltungspraxis, nicht über die europäischen Vorgaben hinausgegangen werden. Gleiches gilt bei der Umsetzung der Zahlungsdienste-Richtlinie beispielsweise für Autorisierungsvorgänge von Kassenzahlungssystem bzw. Onlinebezahlmöglichkeiten.

Schaffung einer einheitlichen Rechtslage für den On- und Offlinehandel

Die Zukunft des Einzelhandels wird nicht mit der Trennung von Einkaufskanälen in Verbindung gebracht; Vielmehr werden die Kanäle zunehmend miteinander vernetzt. Demnach ist sowohl im Offline- als auch Onlinehandel eine einheitliche Rechtslage zu schaffen. Eine einheitliche Rechtslage für die verschiedenen Kanäle führt letztlich auch zu weniger Wettbewerbsverzerrung.

6. Ausblick

Die Workshop-Reihe „Wettbewerbspolitik“ umfasste insgesamt zwei Workshops, in denen Implikationen der Digitalisierung auf die Wettbewerbssituation im Handel sowie wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen behandelt wurden.

Interessierte können sich unter www.dialogplattform-einzelhandel.de informieren – sowohl über die vorliegende Workshop-Reihe als auch über die weiteren Workshop-Reihen, die sich den Themen „Perspektiven für Arbeit und Berufe“, „Lebendige Stadt“, „Perspektiven für den ländlichen Raum“ und „Digitalisierung und technologische Herausforderungen“ widmen. Die Ergebniszusammenfassungen der einzelnen Workshops stehen auf dieser Website zur Verfügung. Auch außerhalb der Workshops steht die Dialogplattform Einzelhandel mit einer Sharing-Plattform (zu erreichen unter <http://bit.ly/Wissensarchiv>) für einen regen Wissensaustausch bereit.

Ihre Ansprechpartnerin



Dr. Susanne Eichholz-Klein – Bereichsleiterin IFH Retail Consultants

Dr. Susanne Eichholz-Klein ist als Bereichsleiterin am IFH Köln tätig. Im Rahmen ihrer Arbeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Wirtschafts- und sozialgeographischen Institut der WISO-Fakultät der Universität zu Köln promovierte Frau Eichholz mit einem Thema über den wirtschaftlichen Strukturwandel und Auswirkungen auf die Region. Ihre aktuellen inhaltlichen Schwerpunkte liegen bei den Themenbereichen Handel und Handelsstrukturen, Entwicklungen von E-Commerce-Aktivitäten und stationärem Handel, Nachhaltigkeit und den Branchenschwerpunkten Food bzw. LEH/FMCG. Hauptaugenmerk liegt auf Mandaten rund um den Einzelhandel und die Konsumenten in Deutschland und Europa.

Weitere Informationen zum IFH Köln: www.ifhkoeln.de



Herausgegeben von

IFH Institut für Handelsforschung GmbH

Dürener Straße 401b | 50858 Köln

T +49 (0)221 94 3607 10 | F +49 (0)221 94 3607 99

www.ifhkoeln.de